

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0073/07	28.03.2007
zum/zur		
F0071/07		
Bezeichnung		
Parkranger Rotehornpark		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	10.04.2007	

Die oben genannte Anfrage F 0071/07 wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

**Erwägt die Stadt, Ordnungsdienste durch Nichtangestellte der Stadt ausüben zu lassen.
Wo bestehen die rechtlichen Grenzen und Möglichkeiten ?**

Von der Stadt wird nicht erwogen, Ordnungsdienste durch Nichtangestellte der Stadt ausüben zu lassen, weil hierfür generell eine Ermächtigungsgrundlage fehlt.

Bei den mit dieser Aufgabe verbundenen entsprechenden Kontrollen (z.B. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Personalienfeststellungen, Maßnahmen der Gefahrenabwehr) handelt es sich um hoheitliche Aufgaben, welche nur von Mitarbeitern der Stadtverwaltung wahrgenommen werden dürfen. Gemäß Art. 33 Abs. 4 GG wird die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe den Amtsträgern übertragen.

Zwar ist eine Privatisierung, das heißt, die Entlassung von öffentlichen Aufgaben aus der gemeindlichen Trägerschaft und Verantwortung in den Raum privatwirtschaftlicher Betätigung grundsätzlich in bestimmten Fällen möglich und vorgesehen.

Bestimmte Staatsaufgaben sind jedoch nicht privatisierungsfähig, wozu unter anderem die Gefahrenvorsorge als klassische Staatsaufgabe gehört. Im klassischen Bereich der Eingriffsverwaltung, in dem die öffentliche Verwaltung mit Geboten, Anordnungen, Verboten usw. unmittelbar in Freiheit und Eigentum des Bürgers eingreift oder Rechte gewährt, können derartige Eingriffe und Zugriffe nicht Privaten überlassen werden. Dies ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (Gesetzesvorbehalt und Gesetzesvorrang).

Folglich kommt auch eine Übertragung der Polizeiaufgaben an einen privaten Ordnungsdienst oder aber der Verlagerung der Bauaufsicht auf private Ingenieurbüros nicht in Betracht. Diese verfassungsrechtlichen Grenzen gelten mithin auch für die Ausübung von privaten Ordnungsdiensten im Rotehornpark.

Für den Nationalpark Hochharz besteht eine besondere Rechtsgrundlage, so dass dieser Sachverhalt mit der städtischen Situation nicht vergleichbar ist.

Für den Nationalpark Harz wurde zuletzt am 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68/2005 vom 30.12.2005 S. 816) ein Landesgesetz erlassen. Nach § 20 setzt die Nationalparkverwaltung für die Informations- und Bildungsarbeit, zur Besucherlenkung, **zur Gebietsüberwachung** und zur Datenerhebung für Gebietsuntersuchungen eine aus **eigenem** Personal bestehende Nationalparkwacht ein. Die „Parkranger“ nehmen als Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung die Aufgaben der unteren Forst-, Jagd- und Naturschutzbehörde wahr (§ 17 Abs. 2) und dürfen damit hoheitliche Tätigkeiten ausüben.

Die Nationalparkwacht kann ehrenamtliche sachkundige Personen als Wanderführerin oder Wanderführer einsetzen.

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes wurde die Nationalparkverwaltung außerdem ermächtigt, eine Nationalparkwacht zu bilden, welche insbesondere die Aufgaben im Bereich der Besucherlenkung sowie Besucherinformationen wahrnimmt. Die Nationalparkwacht kann durch anerkannte Wanderführer ehrenamtlich unterstützt werden.

Auch nach dem Nationalparkgesetz LSA bestehen selbstverständlich keine hoheitlichen Befugnisse Privater bzw. ehrenamtlich Tätiger.

Frage 2:

Unter welchen Voraussetzungen ist es rechtlich zulässig, das Rangermodell des Hochharzes auf den Rotehornpark anzuwenden ?

Hierzu bedürfte es einer gesetzlichen Ermächtigung.

Der Landesgesetzgeber hätte 2 Möglichkeiten:

- 1) Die Sicherheitsbehörden erhalten eine ähnliche Bestellmöglichkeit wie die Polizeibehörden nach § 83 Sicherheits- und Ordnungsgesetz LSA (Bestellung zu Hilfspolizeibeamten). So könnte z.B. mit § 85 A SOG LSA eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche die Bestellung zu Hilfsvollzugsbeamten zur Überwachung bestimmter Vorschriften (z.B. des Ortsrechts) ermächtigt.
- 2) Oder es wird ähnlich wie in anderen Bundesländern (z.B. Hessen) ein Landesgesetz für die aktive Bürgerbeteiligung zur Stärkung der inneren Sicherheit geschaffen. Hierbei könnten die Aufgaben bzw. Befugnisse der Personen, welche sich freiwillig für die Wahrnehmung von sicherheitsbehördlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt haben, ohne Bedienstete einer Sicherheitsbehörde zu sein, klar definiert werden.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten der Vermittlung von Arbeitsfördermaßnahmen oder sonstiger Beschäftigungspolitik können hier zum Einsatz kommen ?

Über die GISE beabsichtigt die Stadt, eine Park- und Stadtwacht Magdeburg einzurichten. Bei der beantragten Arbeitsfördermaßnahme werden den Bürgern und Besuchern der Landeshauptstadt Magdeburg Ansprechpartner zur Seite gestellt, welche ihnen Fragen allgemeiner Art (z.B. zur nächsten Bushaltestelle, zu öffentlichen Toiletten) und auch Fragen zu Sehenswürdigkeiten beantworten können. Außerdem sollen Vandalismus, illegale Müllablagerung und sonstige Auffälligkeiten den zuständigen Ämtern gemeldet werden.

Die Arbeit der Teilnehmer/innen versteht sich auch darin, durch Hinweise, Informationen und Bitten die Besucher der Parks zur Einhaltung der allgemeinen Regeln (z.B. Anleinen der Hunde) anzuhalten.

Abgesehen von diesem Projekt stehen allgemein mit §16 SGB II i.V.m. §§ 260 ff. SGB III Instrumente der Arbeitsförderung – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten – zur Verfügung.

Wesentlichste Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Maßnahmen sind, dass die in ihnen verrichteten Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen. Des Weiteren darf die Wirtschaft durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Hauptförderer dieser Arbeitsfördermaßnahmen ist die Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH. Bei Vorliegen eines entsprechenden Konzeptes mit Arbeitsinhalten und kapazitiven Erfordernissen könnte eine der städtischen Arbeitsfördergesellschaften einen Antrag an die Jobcenter ARGE Magdeburg stellen. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit und Bewilligung obliegt der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH.

Im Hinblick auf die momentan geltende Haushaltssperre ist eine Mitfinanzierung durch die Stadt Magdeburg für neu beginnende Maßnahmen derzeit nicht möglich.

Diese Stellungnahme wurde zwischen Amt 30, FB 32, FB 01- FD Personalbetreuung und Recht und dem Amt 50, Abteilung Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung abgestimmt.

Holger Platz
Beigeordneter I